



Statuten von ESN Zürich

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Definition

Erasmus Student Network Zürich, nachfolgend ESN Zürich ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz von ESN Zürich ist in Zürich (Schweiz).

Art. 3 Zweck

¹ ESN Zürich ist ein politisch und religiös unabhängiger, nicht profitorientierter Verein.

² ESN Zürich unterstützt den interuniversitären Austausch von Studenten auf Hochschulebene innerhalb der Schweiz und Europas, insbesondere auf dem Studienplatz Zürich.

³ Um dies zu erreichen,

- a. vertritt ESN Zürich die Interessen der Mobilitätsstudierenden.
- b. organisiert Events und Aktivitäten für die Mobilitätsstudierenden.
- c. bemüht sich ESN Zürich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um die soziale und kulturelle Integration der Mobilitätsstudierenden an der Universität Zürich (UZH), ETH Zürich (ETHZ), Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) (in der Folge: Zürcher Hochschulen).
- d. unterstützt ESN Zürich die Massnahmen der Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen zur Förderung der Studienmobilität für Zürcher Studierende.



Art. 4 Anschluss an andere Organisationen

¹ ESN Zürich kann sich, wenn es förderlich für seine Ziele ist, anderen Organisationen anschliessen oder sich mit ihnen zusammenschliessen.

² Falls die Pflichten der Vereinigungen, denen sich ESN Zürich angeschlossen hat, sich widersprechen, entscheidet sich ESN Zürich für die mit dem Vereinszweck kompatibelste Lösung.

³ ESN Zürich ist Mitglied von Erasmus Student Network Schweiz (ESN Schweiz) und von Erasmus Student Network (ESN). Dabei besteht ESN Zürich aus zwei Sektionen: „ESN Zürich Uni“ und „ESN Zürich ETH“.

⁴ ESN Zürich ist eine anerkannte Organisation des VSETH (Verband der Studierenden an der ETH Zürich). Diese Anerkennung ist gestützt auf den Anerkennungsvertrag und die dazu gehörende Wegleitung geschlossen zwischen ESN Zürich und dem VSETH vom 27.10.2010.

Art. 5 Erscheinungsbild

¹ ESN Zürich folgt dem graphischen Erscheinungsbild (Logo, Schriftzug, Farben, etc.) von ESN International und ESN Schweiz.

² Die Corporate Identity von ESN International muss gewahrt werden.

³ ESN Zürich wahrt die Richtlinien des VSETH zum Erscheinungsbild von anerkannten Organisationen.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FINANZEN

Art. 6 Mittel

¹ ESN Zürich erhält seine materiellen und finanziellen Mittel durch:

- a. Unterstützungsleistungen der Zürcher Hochschulen.
- b. Erträge aus dem Vereinszweck entsprechenden organisierten Aktivitäten.
- c. Beiträge Dritter.
- d. Mitgliederbeiträge.



Art. 7 Vermögen

¹ ESN Zürich führt mindestens zwei Konti:

- a. ein Kontokorrent für die laufenden Geschäfte.
- b. ein Sparkonto als Sicherheitsdepot.

² Dem Sparkonto werden die einmaligen Beiträge gemäss Vertrag mit den Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen und mit dem VSETH vom 17.12.2010 zugeführt. Es muss ein Sicherheitsdepot von mindestens CHF 32'000.- bestehen.

Art. 8 Jahresrechnung und Mehrwertsteuerabrechnung

ESN Zürich erstellt eine Jahresrechnung und eine Abrechnung zur Erhebung der Mehrwertsteuer. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung

¹ ESN Zürich haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

² ESN Zürich hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 10 Verteilung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

¹ Das Vermögen wird anteilmässig unter den Zürcher Hochschulen und dem VSETH verteilt.

² Dabei erhalten soll nach folgendem Verteilschlüssel vorgegangen werden:

- a. ETH Zürich und Universität Zürich erhalten je 32 % des zu verteilenden Vermögens.
- b. PH Zürich und Zürcher Hochschule der Künste erhalten je 2 % des zu verteilenden Vermögens.
- c. VSETH erhält 32 % des zu verteilenden Vermögens.



III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Mitgliedschaft

¹ Alle Angehörigen sowie Alumni der Zürcher Hochschulen können Mitglied von ESN Zürich werden.

² Auf Anfrage können auch alle anderen Personen, die ein Interesse an ESN Zürich haben, Mitglied werden.

Art. 12 Aufnahme eines Mitgliedes

¹ Ein Mitglied wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstands in den Verein aufgenommen.

² Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt per Formular auf der Webseite des Vereins.

³ Der Beschluss erfolgt an der auf den Antrag folgenden Vorstandssitzung und wird den Vereinsmitgliedern an der darauffolgenden Vereinsversammlung mitgeteilt.

⁴ Jedes Mitglied wird ins Mitgliederregister aufgenommen.

⁵ Jedes Neumitglied bekommt einen Götti zugeteilt.

⁶ Jedes neue Mitglied wird an der darauffolgenden Vereinsversammlung oder baldmöglichst nach Aufnahme in den Verein durch den Götti vollumfänglich in alle relevanten Bereiche von ESN Zürich eingeführt.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser darf maximal CHF 20.00 pro Jahr betragen.

Art. 14 Rechte eines Mitgliedes

¹ Die Mitglieder von ESN Zürich haben das Recht:

- d. abzustimmen, Vorschläge zu unterbreiten und an den Diskussionen jeder Vereinsversammlung teilzunehmen.

- e. an den Vereinsversammlungen zu wählen und gewählt zu werden.
- f. ESN Zürich im Auftrag des Vorstands zu vertreten (z.B. Teilnahme an externen Sitzungen, Betreuung Infostand usw.).

² Die Mitglieder von ESN Zürich haben Zugang zum Mitgliederbereich der Vereins-Webseite. Sie können von der im Vereinsbüro zur Verfügung gestellten Infrastruktur Gebrauch machen.

Art. 15 Pflichten eines Mitgliedes

¹ Die Mitglieder unterstützen die Arbeit von ESN Zürich nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten.

² Organisiert ein Mitglied einen Event, ist er für dessen sinnvolle und verantwortungsbewusste Organisation und Durchführung verantwortlich.

³ Für grobfahrlässiges und absichtliches Verhalten, welches in der Folge zu einem Schaden führt, haftet das organisierende Mitglied mit seinem Privatvermögen.

Art. 16 Eventorganisation

¹ Die Vereinsversammlung erteilt dem Eventorganisator den Auftrag den entsprechenden Event zu organisieren. In Ausnahmefällen (sog. Spontanevents) kann auch eine Mehrheit des Vorstands den Auftrag erteilen.

² Der Event ist nach den Regeln von ESN Zürich zu organisieren.

³ Der Eventorganisator erstellt vor dem Event ein Budget und im Anschluss eine detaillierte Abrechnung und schreibt einen Rechenschaftsbericht.

⁴ Allfällige Gewinne gehen an ESN Zürich.

Art. 17 Ausschluss eines Vereinsmitglieds

¹ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden:

- a. wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- b. wenn es ESN Zürich oder einem Mitglied einen schweren Schaden zufügt.

- c. wenn es gegen seine Pflichten gegenüber ESN Zürich wiederholt in erheblichem Mass verstösst.
- d. wenn es während eines Jahres an keiner Vereinsversammlung teilnimmt oder seinen Pflichten als Mitglied in sonstiger Weise nicht erfüllt.

² Die betroffene Person ist auf ihr Verlangen hin an der Vereinsversammlung anzuhören.

³ Der Ausschlussentscheid ist schriftlich begründet der betroffenen Person zu übermitteln.

Art. 18 Austritt

¹ Jedes Vereinsmitglied kann unter der Voraussetzung der Benachrichtigung an den Vorstand, aus ESN Zürich austreten.

² Jedes ehemalige Vereinsmitglied kann in die Liste der Alumni aufgenommen werden. Die ESN Zürich Alumni sind keine Mitglieder von ESN Zürich.

IV. BESTIMMUNG ÜBER DIE ORGANE IM ALLGEMEINEN

Art. 19 Allgemeines

ESN Zürich besteht aus den folgenden Organen:

- a. der Vereinsversammlung
- b. dem Vorstand
- c. der Revisionsstelle

V. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 20 Bedeutung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ von ESN Zürich. Sie nennt sich auch „Mitgliedersitzung“.

² Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder von ESN Zürich. Personen, die nicht ESN Zürich angehören, können ohne Stimmrecht auf Anfrage oder Einladung teilnehmen.



³ Der Präsident von ESN Zürich oder sein Vertreter leiten die Vereinsversammlung.

Art. 21 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

² Die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens zweimal im akademischen Semester statt:

- a. Je eine Vereinsversammlung hat im Februar und September (Anfang des akademischen Semesters) zu erfolgen.
- b. Je eine Vereinsversammlung hat im Juni und Dezember (Ende des akademischen Semesters) zu erfolgen.

⁴ Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

⁵ Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

⁶ Die Semesterferien der Zürcher Hochschulen hemmen den Fristenlauf.

⁷ Der zuständige Vertreter des VSETH wird an die Vereinsversammlung eingeladen.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung kann in allen Angelegenheiten entscheiden. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte und Pflichten zu:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Wahl der Kontaktpersonen
- d. Wahl der Delegierten ans AGM (Annual General Meeting von ESN International)
- e. Wahl der stimmberechtigten Delegierten an die NP (National Platform von ESN Switzerland)

- f. Wahl des Delegierten an den MR des VSETH
- g. Wahl des Mentoring-Chefs
- h. Wahl des Tandem-Chefs
- i. Auftragserteilung an jeweilige Eventorganisatoren
- j. Änderung und Genehmigung der Statuten
- k. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- l. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- m. Genehmigung des Budgets
- n. Genehmigung des Jahresberichts der Revisionsstelle und Déchargeerteilung an die Revisionsstelle
- o. Genehmigung der Zielvorgaben für den Vorstand
- p. Déchargeerteilung an den Vorstand
- q. Ausgestaltung des Eventkalenders
- r. Auflösung des Vereins

Art. 23 Zwingende Zeitpunkte zur Vornahme gewisser Tätigkeiten

¹ An der Vereinsversammlung am Anfang des akademischen Semesters (nur Frühlingsemester¹) wird:

- a. die Jahresrechnung und der Jahresbericht genehmigt.
- b. der Bericht der Revisionsstelle genehmigt und der Revisionsstelle die Décharge erteilt.
- c. die Revisionsstelle für das nächste Kalenderjahr gewählt.

² An der Vereinsversammlung am Anfang der beiden akademischen Semesters wird:

- a. das Budget für das kommende Semester genehmigt.
- b. die Décharge an den Vorstand der vergangenen Semesterperiode erteilt.

¹ Als Frühlingsemester wird die Zeitspanne Januar – Juni definiert. Als Herbstsemester wird die Zeitspanne Juli – Dezember betrachtet.



³ An der Vereinsversammlung am Ende des akademischen Semesters

- a. wird der Vorstand für die kommende Semesterperiode gewählt.
- b. werden die Kontaktpersonen für die kommende Semesterperiode gewählt.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig wenn ihre Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

Art. 25 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden durch Handheben gefasst. Auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung oder Wahl vorgenommen werden. Dies kann auch bereits im Vorfeld zu Vereinsversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

² Alle Mitglieder von ESN Zürich haben das gleiche Stimmrecht.

³ Ein Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

⁴ Bei Stimmgleichheit wird nach einer Diskussion noch einmal abgestimmt/gewählt. Wenn kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet der Präsident per Stichentscheid

⁵ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

.

Art. 26 Mehrheit

¹ Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Für eine Statutenänderung oder eine Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN VORSTAND

Art. 27 Allgemeines

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan von ESN Zürich. Er nennt sich auch „Board“.

² Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, die ihm die vorliegenden Statuten einräumen, die Angelegenheiten von ESN Zürich zu besorgen und den Verein zu vertreten.

³ Der Vorstand hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit an die von der Vereinsversammlung genehmigte Zielsetzung für das Semester zu halten.

Art. 28 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Quästor (Kassier)
- c. Event-Chef

² Der Vorstand kann aus maximal 7 Mitgliedern bestehen. Die folgenden 4 weiteren Funktionen können gewählt werden:

- a. Vize-Präsident
- b. Büro-Chef
- c. Webmaster
- d. PR-Chef

³ Wird kein Vize-Präsident durch die Vereinsversammlung gewählt, wählt der Vorstand einen Vize-Präsidenten aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder. Das Amt des Präsidenten und das Amt des Quästors sind mit dem Amt des Vize-Präsidenten unvereinbar.

⁴ Der Vorstand wird jeweils am Ende eines akademischen Semesters für das kommende Semester gewählt.

Art. 29 Zuständigkeit des Vorstands

¹ Der Vorstand bemüht sich die in den vorliegenden Statuten festgehaltenen Ziele zu erreichen und besorgt die Angelegenheiten von ESN Zürich. Der Vorstand ist insbesondere zuständig:

- a. ESN Zürich gegen aussen zu vertreten.
- b. die Kommunikation von ESN Zürich zu leiten.
- c. die Tätigkeiten von ESN Zürich zu koordinieren.

² Die Vorstandssitzung hat sich an Beschlüsse der Vereinsversammlung zu halten.

³ Der Vorstand ist zur Zeichnung von längerfristig bindenden Verträgen durch kollektive Zeichnungsbefugnis berechtigt. Diese müssen jedoch durch die Vereinsversammlung vorangehend genehmigt worden sein.

⁴ In dringenden Fällen darf sie in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung eingreifen. Ein solcher Beschluss ist von der darauffolgenden Vereinsversammlung abzusegnen. Bei Beschwerde hat die darauffolgende Vereinsversammlung innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

Art. 30 Zuständigkeit des Präsidenten

¹ Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen ein und leitet sie.

² Der Präsident vertritt ESN Zürich gegen aussen. Insbesondere pflegt er den Kontakt zu den Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen, ESN Switzerland und ESN International.

³ Der Präsident erstellt den Jahresbericht bis zum 31. Dezember und verschickt diesen an die Mobilitätsstellen der Zürcher Hochschulen und den VSETH.

⁴ Der Präsident zeigt sich verantwortlich für die Arbeit des Vorstands, die allgemeine Planung des Semesters und die Organisation des Vereins.

⁵ Der Präsident vertritt ESN Zürich jeweils am President's Meeting (Section's meeting). Er erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung in der Folge Bericht ab.

⁶ Ist dem Präsident die Teilnahme am President's Meeting (Section's meeting) nicht möglich, bestimmt er einen Stellvertreter. Als Stellvertreter kommen die Mitglieder des Vorstands in Frage.

⁶ Er kann jedoch den Verein nur innerhalb der durch die vorliegenden Statuten verliehenen Befugnisse und mit Zustimmung von mindestens einem anderen Vorstandsmitglied verpflichten.

Art. 31 Zuständigkeit des Vize-Präsidenten

¹ Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Tätigkeiten und vertritt ihn bei Abwesenheit oder auf Anfrage des Präsidenten.

² Er führt an den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen Protokoll. Nach Einsichtnahme durch den Präsidenten verschickt er das Protokoll an den Vorstand resp. an die Vereinsmitglieder.

Art. 32 Zuständigkeit des Quästors

¹ Der Quästor verwaltet die Konti.

² Er führt die Finanzbuchhaltung. Die Buchhaltung enthält zusätzlich zur ordentlichen Buchhaltung die notwendigen Informationen zur korrekten Abrechnung der Mehrwertsteuer.

³ Er stellt die notwendigen Rechnungen und führt die notwendigen Bezahlungen aus.

⁴ Der Quästor bewirtschaftet zusammen mit dem Bürochef die Bürokasse.

⁵ Zum Jahresende erstellt er eine Jahresrechnung und eine Mehrwertsteuerabrechnung, welche den Anforderungen der eidgenössischen Mehrwertsteuerverwaltung genügt.

Art. 33 Zuständigkeit des Büro-Chefs

¹ Der Büro-Chef verwaltet das Büro und ist für dessen Bestand verantwortlich. Das Büro ist in Ordnung zu halten.

² Der Büro-Chef stellt sich ein Büroteam zusammen und erstellt einen Einsatzplan für das Semester.

³ Der Büro-Chef führt neue Büroteammitglieder ein.

⁴ Er verwaltet die offizielle Email-Adresse und ist folglich für die Beantwortung und Weiterleitung der Emails verantwortlich.

⁵ Er führt die Teilnehmerlisten für die jeweiligen Events. Er steht mit dem Quästor und den Eventorganisatoren in stetigem Kontakt betreffend Stand der Einzahlungen und der Teilnehmerlisten.

Art. 34 Zuständigkeit des Event-Chefs

¹ Der Eventchef ist für die Gesamtkoordination aller Events verantwortlich.

² Er erstellt die Semesterplanung (Eventplanung)

³ Er steht in stetigem Kontakt mit den jeweiligen Eventorganisatoren und unterstützt wenn notwendig die Organisatoren.

Art. 35 Zuständigkeit des Webmasters

- ¹ Der Webmaster ist verantwortlich für die Webseite von ESN Zürich.
- ² Wenn notwendig bearbeitet er die Webseite und passt sie den aktuellen Bedürfnissen an.
- ³ Er hält den Computer im Büro in Stand und kümmert sich um allfällig anfallende Probleme.
- ⁴ Er führt die Mailing-Listen auf einem aktuellen Stand.
- ⁵ Der Webmaster verwaltet Protokolle, grafisches Material und sonstige Unterlagen in elektronischer Form.

Art. 36 Zuständigkeit des PR-Chef

- ¹ Der PR-Chef zeigt sich verantwortlich für die Erstellung:
 - a. des Semesterprogrammhefts
 - b. der Flyer und Plakate
- ² Im Rahme der Erstellung ist er verantwortlich für den Druck und die rechtzeitige Bereitstellung an die Eventorganisatoren.
- ³ Er ist verantwortlich für die Erstellung von grafischem Material.
- ⁴ Er stellt die erstellten Vorlagen und Schriften dem Webmaster zur elektronischen Verwaltung zu.
- ⁵ Er zeigt sich verantwortlich in der Zusammenarbeit mit den Medien. Dabei nimmt er immer Rücksprache mit dem Präsidenten.

Art. 37 Bedeutung und Einberufung der Vorstandssitzung

- ¹ Die Vorstandssitzung dient dazu die Vereinsversammlung vorzubereiten, strategische Entscheide zu fällen und aktuelle Themen detaillierter und effizienter zu beraten.
- ² Eine Vorstandssitzung findet mindestens jeweils einige Tage vor der Vereinversammlung statt.
- ³ Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- ⁴ Schriftlich eingeladen werden alle Mitglieder des Vorstands. Die Publikation auf der Homepage des Vereins soll die Bekanntmachung an die Mitglieder des Vereins gewährleisten.

Art. 38 Teilnahme an der Vorstandssitzung

- ¹ Zur Teilnahme an der Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstands berechtigt.
- ² Auf Anfrage sind auch alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Vorstandssitzung berechtigt.

Art. 39 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Nicht-Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung ein Mitspracherecht, aber keine Stimmrecht.
- ² Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- ³ Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Beschlüsse werden durch Handheben oder nach der vom Vorstand gewählten Vorgehensweise vorgenommen.

Art. 40 Protokoll der Vorstandssitzung

- ¹ Das Protokoll wird im Anschluss an die Vorstandssitzung an die Mitglieder des Vorstands verschickt.
- ² Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Inhalten des Protokolls wird an die Mitglieder des Vereins verschickt.
- ³ Das Protokoll ist von der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

Art. 41 Ausschluss und Rücktritt aus dem Vorstand

- ¹ Auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausschliessen.
- ² Jedes Vorstandsmitglied kann zum Ende eines akademischen Semesters zurücktreten. Ein abtretendes Vorstandsmitglied hat einen Nachfolger zu organisieren. Falls wichtige Gründe bestehen, kann ein Rücktritt auch unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
- ³ Abtretende Vorstandsmitglieder sind um die Einführung der jeweiligen Nachfolger besorgt.

Art. 42 Erstellen eines Organisationsreglements

¹ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement verfassen.

² Das Organisationsreglement kann insbesondere Folgendes enthalten:

- a. Die Aufteilung der Tätigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Befugnisse die durch die vorliegenden Statuten eingeräumt werden.
- b. Vorschriften über die Führung der Verzeichnisse, über die Konti sowie über die Verwaltung der Archive.
- c. Die zu beachtenden Vorschriften für die Einhaltung des Datenschutzes.
- d. Die detaillierte Organisation des Büros von ESN Zürich.

VII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE REVISIONSSTELLE

Art. 43 Allgemeines

¹ Die Revisionsstelle ist gewählt für eine Amtsdauer von einer Rechnungsperiode (1 Kalenderjahr / 2 Semester)

² Sie besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

³ Das Amt des Quästors und des Präsidenten ist mit demjenigen der Revisionsstelle unvereinbar.

Art. 44 Zuständigkeit der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Aufgaben Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

² Sie geben der Vereinsversammlung eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung ab.

VIII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KONTAKTPERSONEN, DIE DELEGIERTEN, DEN MENTORING-CHEF UND DEN TANDEM-CHEF

Art. 45 Allgemeines zu den Kontaktpersonen

¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Semesters die Kontaktpersonen zu den folgenden Institutionen:

- a. ETH Zürich
- b. Universität Zürich
- c. Zürcher Hochschule der Künste
- d. Pädagogische Hochschule Zürich
- e. Bundesstipendiaten der Zürcher Hochschulen
- f. VSETH
- g. IAESTE

² Die Kontaktperson ist die erste Ansprechpartnerin für die jeweilige Organisation. Sie steht in regelmässigem Kontakt mit der Partnerinstitution und informiert sich regelmässig. Sie ist verantwortlich für eine gehörige Bereitstellung von Informationsmaterial.

³ Der Präsident ist in jede Verhandlung miteinzubeziehen und regelmässig zu informieren.

Art. 46 Allgemeines zu den Delegierten

Die Vereinsversammlung wählt für eine jeweilige Durchführung Delegierte zu den folgenden Veranstaltungen:

- a. Die Delegierten am MR des VSETH (Mitgliederrat des VSETH; findet im Frühling und im Herbst statt)
- b. Die Delegierten ans AGM
- c. Vier Delegierte an die NP



Art. 47 Mentoring-Chef, Tandem-Chef und Sprachkurs-Chef

¹ Der Mentoring-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert und zeigt sich verantwortlich für den Bestand des Mentoring-Systems.

² Der Tandem-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert und zeigt sich verantwortlich für den Bestand des Tandem-Systems.

³ Der Sprachkurs-Chef wird von der Vereinsversammlung für ein Semester gewählt. Er organisiert und zeigt sich verantwortlich für die Informationsveranstaltung von ESN Zürich während der Sprachkurse.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder ersetzt werden, bleiben alle anderen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden durch die gesetzlichen Bedingungen ersetzt.

Art. 49 Annahme und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2010 angenommen.

² Sie treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 07. Dezember 2010

Vorsitzender der
Gründungsversammlung
David Alain Bloch

Präsidentin ESN Zürich
Julia Svozil

Protokollführerin
Gründungsversammlung
Simone von Ah

